

Bundesministerium
für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 19/101

BMVRDJ-S884.066/0006-IV 3/2019

BG, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019)

**Referent: VP Dr. Bernhard Fink, Rechtsanwalt in Klagenfurt am Wörthersee
VP MMag. Dr. Michael Rohregger, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

A: Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Umsetzung der bis zum 5.5.2019 umzusetzen gewesenen Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für verdächtige und beschuldigte Personen im Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls. Diese Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen und beziehen sich auf die StPO, das JGG, das BG über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie letztlich das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz.

Weiters beinhaltet der Gesetzesentwurf die Umsetzung der bis 11.6.2019 umzusetzen gewesenen Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafsachen sind.



1. Art 1: Änderungen der Strafprozessordnung 1975:

a) Zu Art 1 Z 2 des Entwurfes (§ 59 Abs 5):

Bereits nach geltendem Recht ist einem Beschuldigten, der keinen Wahlverteidiger hat, bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft auf Verlangen die Kontaktaufnahme mit einem „Verteidiger in Bereitschaft“ zu ermöglichen, der sich aufgrund einer von den Rechtsanwaltskammern geführten Liste zur Übernahme einer solchen Verteidigung bereit erklärt hat. Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist ermächtigt, den ÖRAK vertraglich mit der Einrichtung eines solchen Bereitschaftsdienstes zu beauftragen und hat auch in der Vergangenheit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht (vgl. dazu § 59 Abs 4 StPO).

Nunmehr ist in Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe vorgesehen, dass die Kosten für die Beiziehung eines solchen Verteidigers in Bereitschaft vom Beschuldigten dann nicht zu tragen sind, wenn er erklärt diese Kosten ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie bei einfacher Lebensführung notwendigen Unterhalts nicht tragen zu können. Diesfalls führt dies zu einer für den Beschuldigten unentgeltlichen Beiziehung eines Verteidigers in Bereitschaft für die Vernehmung nach § 174 StPO betreffend die Voraussetzungen hinsichtlich der Verhängung der Untersuchungshaft.

Die Beiziehung eines Verteidigers in Bereitschaft erfolgt auch bei besonders schutzbedürftigen Beschuldigten iSd § 61 Abs 2 Z 2, dies in Umsetzung von Artikel 4 Abs 4 iVm Artikel 9 der RL Prozesskostenhilfe. Es handelt sich dabei um Personen, die blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert oder aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht in der Lage sind, sich selbst zu verteidigen. Das bislang in § 61 Abs 2 Z 2 StPO enthaltene Kriterium, dass „der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen,“ soll entfallen, da dies nach der Rechtsprechung allein kein Grund sei, einem Angeklagten unabhängig von der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage und der Bedeutung des Strafvorwurfs zusätzlich zum Dolmetscher einen Verteidiger beizugeben (vgl. Erläuterungen Seite 2 f unter Hinweis auf RIS-Justiz RS0124386).

Die neu aufgenommene Formulierung „aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit“ in § 61 Abs 2 Z 2 des Entwurfes wird ausdrücklich begrüßt. Was das entfallene Kriterium des der Gerichtssprache nicht hinreichend kundigen Beschuldigten anbelangt, gibt der ÖRAK zu bedenken, dass es sich bei einem Dolmetscher nicht um eine rechtskundige Person handelt.

Faktum ist, dass aufgrund der notwendigen Umsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Richtlinie Prozesskostenhilfe eine stärkere Belastung auf die Verteidiger in Bereitschaft zukommen wird. Insgesamt ist mit 4.200 bis 5.000 Fällen jährlich zu rechnen, wobei noch das Einschreiten der Verteidiger in

Bereitschaft bei kriminalpolizeilichen bzw. staatsanwaltlichen Vernehmungen gem. § 164 StPO und bei Vernehmungen im Vorfeld einer gerichtlichen Vernehmung nach § 174 Abs 1 StPO (§ 59 Abs 4 StPO) hinzuzurechnen ist. Dies bedeutet einerseits einen hohen Verwaltungsaufwand für den ÖRAK und bedarf andererseits einer Erhöhung der Kapazität der Verteidiger in Bereitschaft.

Der ÖRAK ist der Überzeugung, dass bei der **Vernehmung** im Zusammenhang mit der **Verhängung der Untersuchungshaft** (Pflichtverhör gemäß § 174 StPO) eine **notwendige Verteidigung** gesetzlich vorgesehen werden müsste.

b) Zu Art 1 Z 3 des Entwurfes (§ 61 Abs 2):

Im Sinne des Art 9 der RL Prozesskostenhilfe sind besondere Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen. Der Entwurf versucht, dies in Erweiterung des § 61 Abs 2 erster Satz StPO, wonach in Fällen der Z 2 des § 61 Abs 2 **nach Ermessen des Gerichts** von Amts wegen ein Verteidiger beigegeben werden kann. Die Beigabe nach dem „Ermessen des Gerichts“ erachtet der ÖRAK als nicht richtlinienkonform. Tatsächlich wäre einem Beschuldigten, der blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert oder aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen, von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben und kann dies keine Ermessensentscheidung des Gerichts darstellen.

Es wird daher angeregt, Artikel 1 Z 3 des Entwurfes wie folgt zu formulieren:

„In Artikel 61 Abs 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „des Beschuldigten“ die Wendung „in den Fällen der Z 2 von Amts wegen,“ eingefügt. Die Beigabe eines Verteidigers ist bei schutzbedürftigen Personen jedenfalls erforderlich.“

c) Zu Art 1 Z 5 (§ 62 Abs 2 a):

Artikel 6 Abs 1 der RL Prozesskostenhilfe sieht die unverzügliche Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers vor. Bereits jetzt kommen die Ausschüsse der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammern der unverzüglichen Bestellung von Verfahrenshilfeverteidigern unbürokratisch und zeitnah nach. Ungeachtet dessen vermisst der ÖRAK in diesem Zusammenhang die Verankerung einer **angemessenen Vorbereitungsfrist zwischen Zustellung des Bescheides über die Bestellung und der nächsten Vernehmung, Tatrekonstruktion oder Gegenüberstellung**. Es müssen einerseits einige Tage verbleiben, um die Verteidigung entsprechend vorbereiten zu können, andererseits müssen **Rechtsmittelfristen abgewartet werden**, zumal gegen den Bescheid über die Bestellung entsprechende Rechtsmittel offen stehen. Bei Befangenheit können auch Umbestellungen notwendig werden.

d) Zu Art 1 Z 8 (§ 171 Abs 4 Z 2 lit a):

Dass einer festgenommenen Person auf Verlangen die Kontaktaufnahme mit einem „Verteidiger in Bereitschaft“ (§ 59 Abs 4) zu ermöglichen ist, dessen Kosten sie unter den Voraussetzungen des § 59 Abs 5 nicht zu tragen hat, wird vom ÖRAK begrüßt.

2. Art 2: Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988:**a) Zu Art 2 Z 3 des Entwurfs (§ 30):**

In Umsetzung der RL Jugendstrafverfahren sind Strafverfolgungsbehörden entsprechend auszubilden und zu schulen. Integrationsarbeit erfordert Fortbildung und wird daher vom ÖRK die diesbezügliche **Verpflichtung von Richtern sowie Staats- und Bezirksanwälten, Fortbildungsveranstaltungen** regelmäßig zu besuchen, begrüßt.

b) Zu Art 2 Z 4 (§ 31a JGG):

Begrüßenswert ist, dass **Jugendstrafsachen mit besonderer Beschleunigung zu führen** sind. Derzeit fehlt eine diesbezügliche Regelung im JGG. Vermisst werden jedoch seitens des ÖRAK entsprechende Konsequenzen, soweit dieses Gebot nicht eingehalten wird. Soweit die Erläuternden Bemerkungen auf die Vorbildfunktion des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen nach §§ 9 Abs 2, 177 Abs 1 StPO verweisen (vgl Seite 5), ist festzuhalten, dass zwar bei Verletzung des Beschleunigungsgebotes eine Grundrechtsverletzung vorliegt, welche jedoch nicht zur Einstellung des Verfahrens oder zu anderen Konsequenzen führt.

c) Zu Art 2 Z 6 (§ 32 Abs 3a):

Der ÖRAK begrüßt die Erweiterung der Berichtspflicht der Kriminalpolizei auch für Fälle, in denen ein jugendlicher Beschuldigter festgenommen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführt wurde. Dadurch kann die rasche Beigabe eines Verteidigers vorbereitet werden.

Ein eigenes Verfahren soll eingeleitet werden, dies jedoch nur bei einem Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens iSd § 17 Abs 1 StGB. Es wird vorgeschlagen, dieses Verfahren für die **tatsächliche Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers nicht auf Verbrechen iSd § 17 StGB zu beschränken**, sondern bereits bei (bestimmten) Vergehen dieses Verfahren in Gang zu setzen. Für den Fall, dass ein Verteidiger nicht bevollmächtigt wird, ist nach § 59 Abs 4 vorzugehen (Verteidiger in Bereitschaft).

d) Zu Art 2 Z 7 (§ 32a):

Die Implementierung einer umfassenden Rechtsbelehrung im JGG wird begrüßt.

Zentral ist das Recht auf notwendige Verteidigung und auf Verfahrenshilfe iSd neuen § 39 (§ 32a Abs 1 Z 1 b des Entwurfes). Dazu wird noch unten weiter Stellung genommen.

e) Zu Art 2 Z 9 und 10 (§§ 36a, 37 Abs 1):

Der ÖRAK begrüßt die Verankerung des Rechts von Jugendlichen, in dem gegen sie geführten Strafverfahren in der Hauptverhandlung, aber auch in allen anderen Phasen des Verfahrens, so auch während der polizeilichen Vernehmung, vom gesetzlichen Vertreter oder einer anderen Vertrauensperson begleitet zu werden. Demnach begrüßt der ÖRAK den Entfall der Wortfolge „auf Verlangen des Jugendlichen“ in § 37 JGG.

Jugendliche dürfen in einem Strafverfahren nie alleine einer Vernehmungssituation ausgesetzt werden. Soweit nicht eine notwendige Verteidigung besteht, muss nach der vorgeschlagenen Neuregelung ein jugendlicher Beschuldigter künftig in jedem Fall entweder von seinem gesetzlichen Vertreter oder einer anderen Vertrauensperson begleitet sein. Der ÖRAK begrüßt diesen Gesetzesvorschlag.

Auch begrüßt der ÖRAK, dass von der Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten durch Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft eine Ton- und Bildaufnahme anzufertigen ist, sofern der jugendliche Beschuldigte keinen Verteidiger beizieht (§ 36a Abs 2 des Entwurfes).

Kritisch gesehen wird die Ausnahmeregelung in § 36a Abs 3, wonach dann, wenn **Ton- und Bildaufnahmen aufgrund eines unüberwindbaren technischen Problems nicht möglich** sind, die Vernehmung in einem Protokoll dokumentiert werden kann, sofern angemessene Anstrengungen zur Behebung des Problems unternommen wurden und eine Verschiebung der Befragung wegen der Dringlichkeit der Ermittlungen unangemessen wäre. Es ist vielmehr **vom Staat sicherzustellen, dass an allen Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften audiovisuelle Aufnahmegeräte vorhanden sind und diese auch funktionieren**. Außerdem ist die Formulierung völlig unbestimmt und kann dazu dienen, vorhandene Probleme erst gar nicht lösen zu müssen. So hat es der Staat in der Hand, Polizeidienststellen oder Staatsanwaltschaften gar nicht erst technisch ausreichend auszustatten, um Ton- und Bildaufnahmen zu vermeiden. **Es wird daher vorgeschlagen, § 36a Abs 3 ersatzlos zu streichen.**

f) Zu Art 2 Z 11 (§ 37a):

Gegen diese Regelung betreffend die medizinische Untersuchung bestehen seitens des ÖRAK keine Einwendungen.

g) Zu Art 2 Z 12 bis 16 (§ 38):

In § 38 Abs 1 ist erstmals geregelt, dass Belehrungen, die der Jugendliche nach § 32a erhalten hat, sobald wie möglich auch dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis zu bringen sind. Es wird vorgeschlagen, die Wortfolge „sobald wie möglich“ durch

„unverzüglich“ zu ersetzen, um klarzustellen, dass die Strafverfolgungsbehörden gehalten sind, unmittelbar auch den gesetzlichen Vertreter zu belehren, ohne sich auf eine Unmöglichkeit zu berufen.

h) Zu Art 2 Z 17 (§ 39):

Jugendliche sollen bereits in einem frühestmöglichen Stadium durch einen Rechtsbeistand vertreten werden. Für sie ist ein **Anwalt der ersten Stunde** vorgesehen, welcher den Jugendlichen bereits bei der ersten Vernehmung durch die Kriminalpolizei vertritt. In diesem Kontext begrüßt der ÖRAK den Regelungsvorschlag betreffend die notwendige Verteidigung von Jugendlichen iSd § 39 des Entwurfs. § 39 Abs 1 ergänzt die notwendige Verteidigung iSd § 61 StPO, wobei kritisch anzumerken ist, dass die Grenze des Vorliegens einer notwendigen Verteidigung bei einem Verbrechen iSd § 17 Abs 1 StGB nicht schlüssig und willkürlich gezogen scheint.

Dabei gilt auch zu berücksichtigen, dass iSd § 17 StGB ein Verbrechen erst dann vorliegt, wenn eine vorsätzliche Handlung mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die notwendige Verteidigung nicht am Unterschied zwischen Vergehen einerseits und Verbrechen andererseits festgemacht werden kann, sondern vielmehr auch zumindest **Vergehen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind, als Voraussetzung für eine notwendige Verteidigung iSd § 39 Z 3 formuliert werden müssen**. Diesfalls wäre nämlich dann ein Verteidiger schon bei der ersten polizeilichen Vernehmung verpflichtend anwesend, sodass dem jugendlichen Beschuldigten unmittelbar nach seiner Information über den Tatverdacht iSd § 50 StPO ein Verteidiger beizugeben ist.

In diesem Zusammenhang erscheint der Vorschlag in § 39 Abs 1 Z 4 des Entwurfs nicht praktikabel, weil der Begleitung iSd § 37 (Beziehung einer Person des Vertrauens) nicht die gleiche Qualität beigemessen werden kann wie einem Rechtsbeistand. Auch die Annahme, dass hinsichtlich der Komplexität des Verfahrens darauf abzustellen ist, dass nach Einlangen eines Abschlussberichts weitere Ermittlungen in Auftrag gegeben werden, erscheint nicht zwingend. Tatsächlich kann ein komplexes Verfahren auch ohne weitere Ermittlungen nach Einlangen des Abschlussberichtes vorliegen. Auf den Vorschlag, die notwendige Verteidigung auf Delikte auszudehnen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind, wird verwiesen.

Begrüßt wird die Regelung des § 39 Abs 5 Z 5, wonach jedenfalls in der Hauptverhandlung ein jugendlicher Beschuldiger durch einen Verteidiger vertreten sein muss und überdies gemäß § 5 Z 12 eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme wegen einer Jugendstraftat nur dann verhängt werden darf, wenn der Angeklagte während der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten war.

Klarstellend zu § 39 Abs 4 wird vorgeschlagen, dass der Verteidiger den Verzicht auf seine Anwesenheit bei der Tatrekonstruktion, Vernehmung des Beschuldigten oder Gegenüberstellung ausdrücklich und **schriftlich** zu formulieren hat. Dadurch

sollen Missverständnisse und Irrtümer hintangehalten werden.

Zu Recht weisen die Erläuternden Bemerkungen darauf hin, dass das Erfordernis der notwendigen Verteidigung auch diesbezüglich eine weitreichende Erweiterung im System des Verteidigers in Bereitschaft bedeutet. Es wird daher dieses System ausgedehnt und in § 39 Abs 3 JGG implementiert. Begrüßt wird seitens des ÖRAK, dass jugendlichen Beschuldigten, die nach der Festnahme oder nach der sofortigen Vorführung nicht einen gewählten Verteidiger beiziehen, unverzüglich die Beiziehung eines Verteidigers in Bereitschaft zu ermöglichen ist.

Durch die Regelung des § 39 Abs 7 Z 2 wird die vorübergehende Begrenzung des Kontakts zu einem Verteidiger vor der Vernehmung normiert, wenn sofortige Ermittlungsmaßnahmen zwingend geboten sind, um eine erhebliche Gefährdung der Aufklärung eines Verbrechens abzuwenden. Dies kann jedoch nur gelten, sofern ein Verteidiger nicht vor Ort ist und durch das Zuwarten auf dessen Eintreffen eine Verzögerung entstehen würde. Die vorgeschlagene Formulierung würde es den Ermittlungsbehörden ermöglichen, dem Beschuldigten auch den Kontakt zu einem anwesenden Verteidiger zu untersagen. Diesbezüglich sieht der ÖRAK den Bedarf einer entsprechenden Klarstellung.

Es wird daher angeregt, § 39 Abs 7 Z 2 JGG wie folgt zu formulieren: "Eine vorübergehende Begrenzung des Kontakts zu einem Verteidiger im Sinne der §§ 59 Abs 2, 164 Abs 2 fünfter Satz StPO vor der Vernehmung durch die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft ist nur dann zulässig, wenn (...) 2. sofortige Ermittlungsmaßnahmen zwingend geboten sind, um eine erhebliche Gefährdung der Aufklärung eines Verbrechens abzuwenden **und ein Verteidiger nicht rechtzeitig beigezogen werden kann.**"

i) Zu Art 2 Z 18 bis 22 (§§ 43 Abs 1, 1a, 1b, 2 und 3, 48 Z 1) sowie Z 23 (§ 48 Z 5) und Z 25 (§ 55):

Die diesbezüglichen Vorschläge im Gesetzesentwurf werden begrüßt, insbesondere der Entfall des bisherigen § 48 Z 5 JGG, wonach in bezirksgerichtlichen Jugendstrafsachen den Beschuldigten durch Übernahme der Verteidigung von der Jugendgerichtshilfe Beistand zu leisten ist. Die Übernahme der Verteidigung durch die Jugendgerichtshilfe war schon bisher problematisch, da zumindest eine fundierte rechtliche Ausbildung deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fehlt.

3. Art 3: Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

Zu Recht wird in den Erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen, dass im Fall der Festnahme eines Beschuldigten aufgrund eines aus Österreich stammenden Europäischen Haftbefehls in einem anderen Mitgliedstaat in aller Regel das Kriterium der schwierigen Sach- und Rechtslage nach § 61 Abs 2 Z 4 StPO erfüllt ist. Es besteht daher jedenfalls ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe im Sinne der Richtlinie.

Die diesbezüglichen Änderungen im Entwurf werden daher begrüßt.

§ 30a EU-JZG soll durch Abs 3 dahingehend ergänzt werden, dass die Tätigkeit des Verfahrenshilfeverteidigers erforderlichenfalls auch die Unterstützung des Verteidigers im Vollstreckungsstaat umfasst. Der ÖRAK regt an, diesbezüglich Art und Umfang der Unterstützung zu konkretisieren.

4. Art 4: Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes:

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 29 Abs 1 ARHG, wonach zukünftig auch alle ergänzenden Bestimmungen des JGG über die Untersuchungshaft in einem Verfahren über die Auslieferung eines Jugendlichen anzuwenden sind, werden begrüßt. Insbesondere ist es richtig, dass in einem Verfahren über die Auslieferung eines Jugendlichen notwendige Verteidigung besteht, dies unabhängig, ob die Auslieferungshaft verhängt wurde. Daher besteht notwendige Verteidigung schon mit der Festnahme des Jugendlichen im Inland und wird daher die diesbezügliche Regelung begrüßt.

In diesem Zusammenhang ist es auch notwendig, zur Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe § 29 Abs 3 ARHG dahin zu ergänzen, dass die für das Strafverfahren vorgeschlagene Regelung über die Kostentragung auch im Auslieferungsverfahren einem Festgenommenen zugutekommt (vgl § 59 Abs 5 StPO). Auch gegen die übrigen Bestimmungen in Art 4 betreffend die Änderung des ARHG bestehen keine Einwendungen.

B: Zusammenfassung:

Grundsätzlich ist der vorliegende Gesetzesentwurf, der vorrangig der vollständigen Umsetzung der RL 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, sowie der Umsetzung der RL (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls dient, positiv zu sehen. Die kritischen Bemerkungen in Bezug auf einzelne Bestimmungen (vgl zB Punkt 1 lit a betreffend die notwendige Verteidigung, die Ermessensentscheidung gemäß § 61 Abs 2 und die fehlende angemessene Vorbereitungsfrist in § 61 Abs 2a StPO) sollten nach Ansicht des ÖRAK zu einer Adaptierung des Entwurfes

führen, wobei noch anzumerken ist, dass die RL (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe eigentlich bis zum 5.5.2019 und die RL (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien für Kinder, die verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, bis zum 11.6.2019 umzusetzen gewesen wären.

Der ÖRAK ersucht höflichst, die vorstehenden Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Wien, am 28. August 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

